

RS OGH 2009/2/24 4Ob218/08z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2009

Norm

ABGB §140 Ba

ABGB §140 Bd

Rechtssatz

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind Investitionen eines selbstständig tätigen Unterhaltsschuldners, die der Erzielung weiterer Einnahmen dienen und nicht unangemessen hoch sind, auf die gewöhnliche Nutzungsdauer verteilt von den Einkünften abzuziehen. Als Anhaltspunkt für die Nutzungsdauer können die steuerrechtlichen Ansätze für die (lineare) Abschreibung für Abnutzungen (AfA) herangezogen werden. Von den Einkünften abzuziehen ist weiters der mit einer Kreditfinanzierung verbundene Zinsaufwand. Diese Vorgangsweise schließt einen gleichzeitigen Abzug tatsächlich geleisteter Kreditrückzahlungen aus.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 218/08z
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 218/08z
Veröff: SZ 2009/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124600

Im RIS seit

26.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at